



(10) **DE 20 2013 000 376 U1** 2013.04.18

(12)

Gebrauchsmusterschrift

(21) Aktenzeichen: **20 2013 000 376.6**

(22) Anmeldetag: **14.01.2013**

(47) Eintragungstag: **22.02.2013**

(45) Bekanntmachungstag im Patentblatt: **18.04.2013**

(51) Int Cl.: **F16M 11/20** (2013.01)

F16M 11/42 (2013.01)

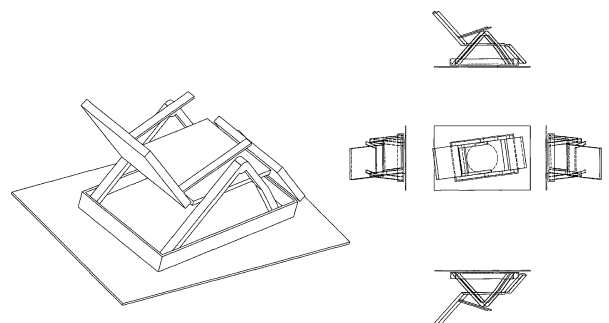
A47C 7/00 (2013.01)

(73) Name und Wohnsitz des Inhabers:
Thiemel, Arnulf Volkmar, 86161, Augsburg, DE

Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen

(54) Bezeichnung: **Drehplatte für Gartenstühle, Liegestühle, Gartenliegen usw.**

(57) Hauptanspruch: Drehbare Platte, in die sich ein Gartenstuhl/Liegestuhl/Gartenliege o. ä. stellen lässt, dadurch gekennzeichnet, dass sie drehbar auf der Grundplatte (5) gelagert ist mittels Rollen (4) und zentriert durch die Mittelachse (2).



Beschreibung

[0001] Legt sich eine Person auf einem Gartenstuhl/Liegestuhl/Gartenliege o. ä. auf eine Körperseite, so entsteht der Wunsch, sich nach einer gewissen Zeit umzudrehen. Das hat zur Folge, dass das Gesicht nicht mehr in der Sonne liegt. Also muss die liegende Person aufstehen und den Gartenstuhl/Liegestuhl/Gartenliege o. ä. um 180 Grad drehen, damit sie wieder zur Sonne ausgerichtet ist. Diese Anstrengung beendet üblicherweise den zuvor bestehenden Ruhezustand der liegenden Person.

[0002] Dies lässt sich mit der im Schutzanspruch angegebenen Erfindung verhindern. Denn Gartenstuhl/Liegestuhl/Gartenliege o. ä. werden nicht direkt auf den Boden gestellt, sondern auf eine Drehplatte.

[0003] Diese ist per Rollen und senkrechter Mittelachse so auf einer eigenen, kippsicheren Bodenplatte gelagert, dass sich ein auf die Drehplatte gestellter Gartenstuhl/Liegestuhl/Gartenliege o. ä. drehen lässt, während eine Person darauf/darin liegt. Das Drehen kann von der jeweiligen Person selbst durch eine oder beide (bei Seitenlage herabhängende) Hand/Hände veranlasst werden. Die Nachrüstung eines motorischen Antriebs ist möglich.

[0004] Damit wird verhindert, dass die Person aufstehen und somit den Ruhezustand verlassen muss.

[0005] Die Drehplatte ist mit einem umlaufenden Rand versehen, damit Gartenstuhl/Liegestuhl/Gartenliege nicht unbeabsichtigt herunter rutschen und den Benutzer erschrecken – oder gar zu einem Umkippen des Möbels führen.

5. Grundplatte nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass sie so groß dimensioniert ist, dass sie von einem Gartenstuhl/Liegestuhl/Gartenliege o. ä. samt darauf liegender Person nicht umgekippt werden kann.

Es folgt ein Blatt Zeichnungen

Schutzansprüche

1. Drehbare Platte, in die sich ein Gartenstuhl/Liegestuhl/Gartenliege o. ä. stellen lässt, **dadurch gekennzeichnet**, dass sie drehbar auf der Grundplatte (5) gelagert ist mittels Rollen (4) und zentriert durch die Mittelachse (2).

2. Mittelachse nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass sie mit der drehbaren Platte (1) zentrisch fest verbunden ist und in Grundplatte (5) zentrisch drehbar gelagert.

3. Rand nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass er seitliches Herunterfallen oder Umkippen eines Gartenstuhles/Liegestuhles/Gartenliege o. ä. verhindert, der/die auf die drehbare Platte (1) gestellt wurde.

4. Rollen nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Platte (1) dadurch auch unter Belastung durch eine Person auf der Grundplatte (5) gedreht werden kann.

